

*Stellung* gemäß § 143 Ziff. 1 StPO benachrichtigt, empfiehlt es sich, sie darum zu ersuchen, mit dem Untersuchungsorgan Verbindung aufzunehmen, falls sie in den Besitz von Hinweisen gelangen sollten, die zur Ermittlung des unbekannteten Täters führen können. Das Gesetz fordert außerdem, daß von einer Einstellung auch der *Beschuldigte* in Kenntnis zu setzen ist (§ 141 Abs. 3 StPO), der ein Recht darauf hat, zu erfahren, was aus dem gegen ihn eingeleiteten Ermittlungsverfahren geworden ist. Mit der Mitteilung von der Einstellung erhält er die Gewißheit, daß gegen ihn in der Sache keine weiteren Ermittlungen geführt werden. Er erfährt gleichzeitig die Gründe der Einstellung. Stellt die Handlung eine Verfehlung, eine Ordnungswidrigkeit oder einen Disziplinarverstoß dar und soll die Sache dem zum Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung Berechtigten, dem gesellschaftlichen Gericht oder dem Disziplinarbefugten zur weiteren Behandlung übergeben werden, sollte dies dem Beschuldigten bei der Benachrichtigung über die Verfahrenseinstellung mitgeteilt werden. Wurden in ein Ermittlungsverfahren *Kollektive* einbezogen, sind auch sie von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen (§144 Abs. 3 StPO). Über alle Benachrichtigungen ist ein Aktenvermerk anzufertigen.

#### *Die Übergabe der Sache an den Staatsanwalt*

Erfolgt keine Einstellung oder vorläufige Einstellung des Ermittlungsverfahrens oder keine Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht, hat das Untersuchungsorgan das Verfahren dem Staatsanwalt zu übergeben, damit dieser eine der in § 147 StPO bezeichneten Entscheidungen treffen kann. Diese Übergabe erfolgt in der Regel nach Abfassung eines Schlußberichts (§ 146 Abs. 1 StPO). Verzichtet der Staatsanwalt auf einen Schlußbericht — z. B. weil er selbst an den Ermittlungsarbeiten beteiligt war und deren Ergebnisse daher ohnehin gut kennt — oder liegt ein einfacher und hinsichtlich seiner Beweisführung unkomplizierter Sachverhalt vor, kann das Verfahren dem Staatsanwalt *ohne Schlußbericht* übergeben werden (§ 146 Abs. 2 StPO). Diese Regelung dient der Einsparung unproduktiver Schreibearbeit und der zügigen Weiterführung des Verfahrens. So ist insbesondere in Fällen des beschleunigten Verfahrens und des Strafbefehlsverfahrens der Sachverhalt meist so unkompliziert und überschaubar, daß sich der Staatsanwalt auch ohne Schlußbericht schnell über das Ergebnis der Ermittlungen und die Beweismittel unterrichten kann. In diesen Fällen erfolgt vom Untersuchungsorgan eine Übergabeverfügung, in der die dem Beschuldigten zur Last gelegte strafbare Handlung und die verletzten Strafvorschriften genannt werden.

Der *Schlußbericht* dient dem Zweck, den Staatsanwalt über das Ergebnis der Untersuchung zu unterrichten. Er soll ihm einen präzisen, zusammenfassenden Überblick über die vom Untersuchungsorgan getroffenen Feststellungen vermitteln, insbesondere über die wesentlichen Umstände der Tat, ihre Ursachen und begünstigenden Bedingungen, die Persönlichkeit des Beschuldigten, die in der Sache vorhandenen Beweismittel und die juristische Beurteilung der Sache durch das Untersuchungsorgan. Soweit notwendig, hat er auch Vorschläge und Hinweise an den Staatsanwalt zu enthalten.

Obwohl das Gesetz bezüglich des Schlußberichts keine spezielle Form vor-